

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu
Rechtsanwälte GmbH | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

nhplaw nhprechtsanwaelte 3MinutenUmweltrecht WillkommenUmweltrecht NHP Rechtsanwalte 3MinutenUmweltrecht

Wiener Baurechtsnovelle 2023

Mit der Wiener Baurechtsnovelle 2023 wurden zahlreiche nderungen in der Bauordnung, dem Garagengesetz und Kleingartengesetz vorgenommen, die auch zahlreiche Erleichterungen fur Energiewendemanahmen bringen:

- PV-Anlagen groteils bewilligungsfrei: Die Errichtung von PV-Anlagen ist nunmehr idR bewilligungsfrei. In besonderen Fallen ist jedoch eine Bewilligung vorgesehen. hnliches gilt auch fur Erdwresonden.
- Die Solarpflicht fur Neubauten wird ausgeweitet.
- Erweiterung der Einrichtungen fur E-Mobilitat:
 - Neubau von Gebuden: fur jeden zehnten Stellplatz mindestens ein Ladepunkt
 - Fur bestehende Nicht-Wohngebude mit uber 20 Stellplatzen: fur jeden zehnten Stellplatz ein Ladepunkt (bis 1.1.2030)
- Stellplatzverpflichtung und Radabstellplatze: Kunftig soll sich die PKW-Stellplatzverpflichtung danach richten, wie gut das Gebiet an offentliche Verkehrsmittel angebunden ist; umgekehrt ist erstmals eine Verpflichtung zur Errichtung von Fahrradabstellplatzen vorgesehen.

**Katharina Hausler und Rene Bruckner,
Wien**



Windige Zeiten

Das Jahr 2024 startete mit starkem Ruckenwind: Der Janner hatte ordentlich Puste und sorgte fur Rekordzahlen bei der Produktion von Windstrom. Ein Funftel des Strombedarfs in Osterreich wurde alleine durch Windkraftanlagen gedeckt. Also ja: auch im Winter funktioniert die Energiewende. Gleichzeitig blast den Erzeugern auch hierzulande mitunter ein scharfer Wind entgegen: So fuhlte sich etwa der hoch anerkannte Schriftsteller und Wahl-Waldviertel Robert Menasse jungst bemuigt, die Mar vom „Stabmixer“ fur Vogel in einem Essay weiterzuspinnen. Der Polemik wurde in einer treffenden Gegenschrift von Prof. Johannes Schmidt zwar gekonnt der Wind aus den Segeln genommen („Menasse kann schreiben, Windkraft kann er nicht“), dennoch wird man das Gefuhl nicht los, dass Windrader zunehmend zum neuen Feindbild von Vertreter:innen uberholter Konzepte werden. Es bleibt zu hoffen, dass der – zweifellos erforderliche – Diskurs zum Spannungsverhaltnis Umweltschutz und erneuerbare Energien faktenbasiert bleibt. Das betrifft auch das Thema Infraschall, mit dem kurzlich Windkraftgegner:innen zumindest einen Teilerfolg beim VwGH erzielen konnten. Zu dieser Entscheidung und zu anderen spannenden Neuigkeiten aus der bunten Welt des Umweltrechts berichten wir in diesem News Alert.

Viel Spa beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3MinutenUmweltrecht
**DER OSTERREICHISCHE VIDEOBLOG
ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!**



AKTUELLES VIDEO:
Rechtsmittel gegen Bescheide
mit Lisa Brandauer



UPCOMING:
Wasserstoffanlagen und UVP-Pflicht
mit David Suchanek
Release am 21.02.2024

Zahlen, die uns
beschaftigen:

90

Die Kommission hat ihren Vorschlag fur das EU-Klimaziel 2040 veroffentlicht: Der Treibhausgasaussto soll um 90% im Vergleich zu 1990 reduziert werden. Zustimmung von EP und Rat noch ausstandig.



EZG Novelle bringt neues Handelssystem und zahlreiche Änderungen

Die seit 1.1.2024 in Kraft stehende **Änderung des Emissionszertifikatgesetzes** (EZG 2011) war aufgrund der Revision der EU-ETS-Richtlinie 2003/87/EG erforderlich. Die wichtigste Neuerung ist die Einführung eines neuen Handelssystems für Emissionen aus der Verwendung von Brennstoffen zum Zweck der Beheizung, Kühlung und Warmwasserbereitstellung in Gebäuden sowie aus der Verwendung von Brennstoffen im Straßenverkehr und in einigen weiteren Bereichen (ETS 2). Dieses System soll planmäßig ab 2027 zur vollen Anwendung gelangen und ist völlig getrennt vom bisherigen Handelssystem für stationäre Anlagen und den Flugverkehr (ETS 1).

Weitere Neuerungen der Novelle im Überblick:

- Einbeziehung des internationalen Seeverkehrs
- Anpassung diverser ETS 1-Tätigkeiten
- Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen müssen ab 2024 ihre Emissionen aufzeichnen, fallen jedoch noch nicht unter den Emissionshandel
- Anlagen, welche ausschließlich Biomasse verwenden, unterliegen ab 2026 nur nicht dem EZG 2011, wenn sie die Nachhaltigkeitskriterien (Art. 29 RED II) und weitere Erfordernisse erfüllen

Zudem wurde das CBAM-Vollzugsgesetz 2023 beschlossen, welches das EU-Grenzausgleichssystem für CO₂ national umsetzt.

Matthias Fliedl, Wien



Splitter

EAG novelliert

Die **EAG-Novelle 2023** bringt verschiedene, kleinere Änderungen: Die Förderstelle hat künftig die Möglichkeit, die Inbetriebnahmefristen für Windkraftanlagen mit einer Standorthöhe von über 1.000 Metern zu verlängern und bei innovativen PV-Anlagen ist künftig ein höherer Zuschlag auf Investitionszuschüsse möglich. Die Erneuerbaren-Förderpauschale bleibt auch 2024 ausgesetzt. Es werden Verbesserungen im Hinblick auf die Preistransparenz betreffend Fernwärme und Fernkälte eingeführt. Immer noch ausständig sind allerdings die EAG-Verordnungen für 2024 – hier besteht dringender Handlungsbedarf! (BIG)

Neue Rechtsform: Flexible Kapitalgemeinschaft

Mit dem **GesRÄG 2023** wurde eine neue Rechtsform eingeführt: die Flexible Kapitalgemeinschaft. Die FlexKapG kombiniert das System des GmbH-Rechts punktuell mit Bestimmungen, die aus dem Aktienrecht bekannt sind. Durch die Einführung von sogenannten „Unternehmenswertanteilen“ ist die FlexKapG einem breiten Publikum zugänglich. Die Flex-KapG könnte hierdurch auch eine vorteilhafte Rechtsform für Energiegemeinschaften sein. (MSC)

Infraschall-Gefahr ist Gutachtersache

Bei Windkraftprojekten ist die konkrete Infraschall-Belastung gutachterlich zu erheben und zu bewerten, widrigenfalls ein Begründungsmangel vorliegt. Die Schlussfolgerung, dass bei einem Unterschreiten von Infra-

schall-Grenzwerten von keiner Gesundheitsgefährdung auszugehen sei, reiche in Anbetracht der von den Beschwerdeführer:innen vorgelegten Fachartikel nicht (VwGH 3.1.2024, Ra 2021/04/0122). Anmerkung: Die Gefahr von Infraschall wurde in Deutschland lange Zeit aufgrund eines Rechenfehlers in einer Studie überschätzt. Ob die entscheidungswesentlichen „Fachartikel“ den tatsächlichen Stand der Wissenschaft darstellen, wird in diesem Lichte kritisch zu hinterfragen sein. (STF)

VwGH äußert sich zur Einzelfallprüfung

Mit Erkenntnis vom 21.12.2023, 2023/04/0109 hat der VwGH in Bezug auf die Einzelfallprüfung nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 festgehalten, dass Wechselwirkungen nicht nur zwischen gleichartigen Vorhabentypen des Anhanges 1, sondern darüber hinaus schutzgutbezogen mit sämtlichen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang zu beurteilen sind. (NM)

Novelle des EG-K 2013

Für Anlagen mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von unter 50 MW wurden die für gewerbliche Betriebsanlagen geltenden Bestimmungen, insbesondere die Grenzwerte der FAV 2019, für verbindlich erklärt. Bestehende und neue mittelgroße Anlagen sind im EDM zu registrieren. Klargestellt wurde außerdem, dass ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers nur für Tätigkeiten iSd Anhang 1 Industrieemissions-RL zu erstellen ist. (MAS)



Gut Ding braucht Weile – Die AISAG-Novelle 2024

Nach Jahren zähen Ringens wurde am 31.1.2024 im Ministerrat die **AISAG-Novelle 2024** beschlossen (geplantes Inkrafttreten: 1.1.2025). Anbei ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

- **AISAG-Beitrag:** Neben einer Klarstellung hinsichtlich der Verbrennung von Abfällen wurde der Lagerungsstatbestand dem AWG 2002 angepasst (dreijährige Lagerung unabhängig vom Behandlungsverfahren). Überdies wurde ein „Schlupfloch“ bei grenzüberschreitender Abfallverbringung geschlossen.
- **Altlastenbeurteilung:** Eine Verordnungsermächtigung erlaubt es dem BMK, klare Regeln für die Beurteilung des Vorliegens erheblicher Kontaminationen oder erheblicher Risiken bei Altablagernungen und Altstandorten, Kriterien für die Risikoabschätzung sowie Sanierungszielwerte festzulegen.
- **Eigenes Verfahrensrecht:** Kernstück ist die Abschaffung der Liegenschaftseigentümerhaftung. Anders als bisher kann bei Nichtfeststellung eines Verpflichteten nicht mehr auf den Liegenschaftseigentümer gegriffen werden. Als Ausgleich sieht das neue AISAG einen Wertausgleich des Liegenschaftseigentümers für nicht unwesentliche Verkehrswertsteigerungen vor, sofern die Sanierungsmaßnahmen bundesfinanziert durchgeführt wurden.
- **Brachflächenrecycling:** Es werden die rechtlichen Rahmenbedingungen (durch Anpassung im Umweltförderungs- und Umweltkontrollgesetz) für die Förderung von Maßnahmen bei Altablagernungen und Altstandorten, welche die Schwelle einer Altlast nicht erreichen, geschaffen.

David Suchanek und René Bruckner, Wien

Splitter

Anhebung der Altlastenbeiträge

Die Altlastenbeiträge wurden im Zuge des **Budgetbegleitgesetzes** inflationsbedingt um 15 % angehoben. Die Erhöhung wird ab dem 1.1.2025 schlagend. (KEA)

Hebel gegen „Greenwashing“

Mit der neuen **EU-„Greenwashing“-RL** sollen Verbraucher:innen in die Lage versetzt werden, informierte und nachhaltige Kaufentscheidungen zu treffen. Zur Förderung des Wettbewerbs müssen Umweltaussagen korrekt, verständlich und verlässlich sein. Widrigenfalls drohen Unterlassungsklagen & Co. (POA)

Lieferketten-RL vor Beschlussfassung (?)

Knapp vor Weihnachten haben sich das EP und der Rat nach fast zwei Jahren Verhandlung auf den Text der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD; „Lieferkettengesetz“) geeinigt. Erstmals sollen damit unionsweit (größere) Unternehmen verpflichtet werden, Sorge dafür zu tragen, dass auch bei ihren Tochterunternehmen und Geschäftspartner:innen umwelt- und menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden. Auf den letzten Metern kommen nun aber Querschüsse aus Deutschland, welche die formale Beschlussfassung und die Umsetzung in den Mitgliedstaaten verzögern. Wir halten Sie über die Entwicklungen am Laufenden. (HÄK)

Mehr Förderungen und Steuererleichterungen

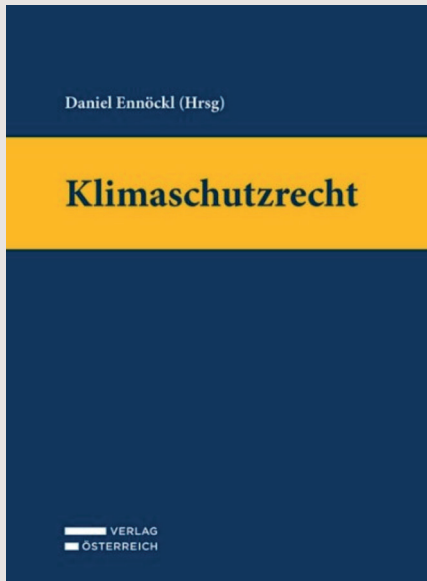
Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 werden im Rahmen des UFG weitere Anreize für die Dekarbonisierung des Gebäude- sowie Industriesektors geschaffen. Die jeweiligen UFI-Zusagerahmen für den Zeitraum bis 2027 bzw. 2030 werden als Gesamtzusagerahmen festgelegt; der Förderbereich wird auf die Kreislaufwirtschaft und das Flächenrecycling ausgedehnt. Die Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 bringt außerdem eine befristete Steuerbefreiung für die Lieferung von Solarmodulen an Betreiber von PV-Anlagen mit sich. (SES)

umweltrechtsblog.at



**DER Blog für
juristische Einblicke
in nachhaltige
Entwicklungen und
aktuelle
Umwelthemen!**

Buchtip



Wir freuen uns, das Handbuch Klimaschutzrecht vorzustellen, an dem einige unserer besten Köpfe mitgewirkt haben. Darunter die Rechtsanwält:innen Martin Niederhuber, Florian Stangl, Peter Sander, Paul Reichel, David Suchanek und Katharina Häusler sowie die Konzipienten Matthias Fliedl und Maximilian Schlenk und der studentische Mitarbeiter Manuel Rieß. Dieses umfassende Werk, herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, ist im Verlag Österreich erschienen und bietet einen tiefen Einblick in das dynamische Gebiet des Klimaschutzrechts. Von den rechtlichen Grundlagen bis zu aktuellen Themen wie Emissionshandel und erneuerbare Energien – dieses Buch ist eine wertvolle Ressource für Jurist:innen, Wissenschaftler:innen und Studierende.



Artenschutz: Völliger Ausschluss des Tötungsrisikos nicht gefordert

Das BVwG bestätigt die bisherige Rechtsprechung: Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots ist nur zu prüfen, ob ein Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft erhob Beschwerde gegen die Genehmigung eines Windparks und rügte insbesondere, dass die Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen hätte werden müssen. Das BVwG erteilte dem Vorbringen aber eine klare Absage (**WI02 2270375-1**):

- Für die „Absichtlichkeit des Tötens“ muss nachgewiesen werden, dass der Handelnde die Tötung eines Exemplars gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat.
- Dabei führt alleine der Umstand, dass die Tötung eines Exemplars nicht völlig ausgeschlossen werden kann, aber nicht zur Inkaufnahme einer Tötung: Es ist vielmehr zu prüfen, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird. Dabei kann auf das allgemeine Naturgeschehen sowie darauf abgestellt werden, inwieweit der Lebensraum unabhängig vom Vorhaben für die jeweiligen Tiere bereits Risiken birgt.
- Darüber hinaus führte das BVwG aus, dass der geforderte Ausschluss des Tötungsrisikos in der Vogelschutz-RL zu einer unüberwindbaren Hürde führen würde, weil die dort vorgesehenen Ausnahmebestimmungen – anders als die FFH-RL – keine Abwägung mit „anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vorsehen, zu denen auch solche wirtschaftlicher Art zählen: Im Hinblick auf Art. 2 Vogelschutz-RL müsse daher bei der Prüfung des Tötungstatbestands auch den Erfordernissen bzw. Anforderungen der Wirtschaft Rechnung getragen werden.

Jennifer Fuschlberger, Salzburg

Bewirb dich jetzt bis zum 29.2.2024 für das NHP-Dissertations-Stipendium und sichere dir € 2.000,- für deine Dissertation im Umwelt- oder Energierecht!

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum